

Stadt Wassertrüdingen

REGION HESSELBERG



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wassertrüdingen zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)

1. GRUNDSATZ

- 1.1 Die Stadt Wassertrüdingen gewährt zur Förderung des Sports und der Leibeserziehung Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Wassertrüdingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. VERTEILUNG

- 2.1 Allgemeiner Zuschuß (laufende Förderung) für den Sportbetrieb.
- 2.2 Investitionskostenzuschuß an Sportvereine im Bereich der Stadt Wassertrüdingen und der Ortsteile, die Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes oder anderen bayerischen Landessportverbände sind.

3. DURCHFÜHRUNG

Die Zuschüsse der Stadt Wassertrüdingen sind zweckgebunden und zur Förderung insbesondere folgender Maßnahmen vorgesehen:

- 3.1 Der allgemeine Zuschuß wird gewährt:
 - 3.1.1 für den Einsatz anerkannter Übungsleiter mit Lizenzen (Vereinspauschale).
 - 3.1.2 für die Beschaffung beweglicher Großsportgeräte.
- 3.2 Der Investitionskostenzuschuß wird gewährt für die Neuerrichtung, Erweiterung und Ergänzung von Sportanlagen.
Die erforderlichen Nebenanlagen, wie Umkleidekabinen, Waschräume und Toiletten können in die Förderung einbezogen werden.
- 3.3 Der Gesamtaufwand der zur fördernden Maßnahmen muß feststehen. Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein. Der Antragsteller muß angemessene Eigenmittel (Bar- und Sachleistungen) erbringen.
- 3.4 Der Landkreis Ansbach und der BLSV sollen sich in angemessener Höhe mit einem Zuschuß an der Maßnahme beteiligen.

Sportförderrichtlinien der Stadt Wassertrüdingen

- 3.5 Die Maßnahme darf zur Zeit der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein. Eine Nachförderung von Mehrkosten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.6 Die Förderung von Bauabschnitten ist möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnische in sich abgeschlossene Maßnahmen handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.
- 3.7 Die Generalinstandsetzung von Sportanlagen wird nach Maßgabe der Nr. 4.3. gefördert, wenn seit dem Neubau oder der letzten Generalinstandsetzung mindestens zwanzig Jahre verstrichen sind.
- 3.8 Förderanträge für Maßnahmen der gleichen Sportart innerhalb von fünf Kalenderjahren seit der letzten Bewilligung sind für die Beurteilung der Förderhöchstgrenzen als eine Maßnahme zu werten. In den Fünfjahreszeitraum wird das Jahr der letzten Bewilligung mit einbezogen; während das Jahr der neuerlichen Antragstellung außer Betracht bleibt.
- 3.9 Der Zuschuß kann in Raten gewährt werden.

4. ZUSCHUSSHÖHE

- 4.1 Der Sportbetrieb der Vereine wird pauschal gefördert (Vereinspauschale gemäß Nr. 3.1.1).
Die Höhe der jährlichen Vereinspauschale bemißt sich nach dem vom Landratsamt festgesetzten Zuschuß des Landkreises.
- 4.2 Der Zuschuß gemäß Nr. 3.1.2 (bewegliche Großsportgeräte) beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1.000,00 €.
- 4.3 Die Investitionskostenzuschüsse für Maßnahmen gemäß Nr. 3.2 werden individuell bemessen. Die Höhe der Förderung beträgt
 - a) für die Errichtung, Erweiterung und Ergänzung von Freisportanlagen, einschließlich Sportstätten:
zu den beihilfefähigen Kosten 10 %, höchstens 30.000,00 €
 - b) für die Errichtung, Erweiterung und Ergänzung von Reitsportanlagen, Schützenhäusern, Tennisanlagen, usw.:
zu den beihilfefähigen Kosten
 - bis zu 60.000,00 € 10 %
 - von 60.000,00 € bis 100.000,00 € 7,5 %, mindestens 6.000,00 €
 - über 100.000,00 € 5 %, mindestens 7.500,00 €
höchstens 10.000,00 €

5. ANTRAGSTELLUNG

- 5.1 Der Zuschuß ist bei der Stadt Wassertrüdingen formlos zu beantragen. Die notwendigen und angeforderten Unterlagen sind beizufügen. In jedem Fall sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich.
- 5.2 Über die Gewährung von Förderungsmitteln entscheidet der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen.

Sportförderrichtlinien der Stadt Wassertrüdingen

6. VERWENDUNG

- 6.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Stadt Wassertrüdingen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.2 Die Stadt Wassertrüdingen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege usw. zu prüfen.
- 6.3 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschußmittel können zurückgefordert werden.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wassertrüdingen, den 25.10.2006



Pelczer
Erster Bürgermeister